

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Guckenbrunn in der Gemeinde Egenhofen als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21.7.1982

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. 7. 1982, Nr. 820-8631-14-12/81, genehmigte:

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das nördlich von Herrzell, Gemeinde Egenhofen, gelegene Feuchtgebiet wird unter der Bezeichnung „Guckenbrunn“ in den in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ungefähr 1,07 ha und umfaßt in der Gemeinde Egenhofen, Gemarkung Unterschweinbach, Teilflächen der Flurstücke Nrn. 1328, 1337 und 1338.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Das Feuchtgebiet Guckenbrunn ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit, Eigenart und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde -
 1. das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. das Gewässer oder das Ufer zu verändern,
 3. Entwässerungen jeglicher Art vorzunehmen,

4. natürliches oder künstliches Material abzulagern,
 5. Feuer anzumachen,
 6. den Lebensbereich (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen oder
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
 3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz) oder
 4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen,
3. die extensive fischereiliche Nutzung im bisherigen Umfang und
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch keine Kahlhiebe über 0,1 ha und mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des flächenhaften Naturdenkmals „Guckenbrunn“ vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Egenhofen abgegeben werden. Die Gemeinde Egenhofen ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstenfeldbruck - untere Naturschutzbehörde - weiterzuleiten.

§ 7

Zu widerhandlungen

- (1) Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zur 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können,

oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 2. das Gewässer oder das Ufer verändert,
 3. Entwässerungen jeglicher Art vornimmt,
 4. natürliches oder künstliches Material ablagert,
 5. Feuer anmacht,
 6. den Lebensbereich (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst.
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt oder
 8. freilebenden Tieren nachstellt, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 21. 7. 1982
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Flächenhaftes Naturdenkmal
"Guckenbrunn"
Gemeinde Egenhofen,
Gemarkung Unterschweinbach

— Grenze des Naturdenkmals

Maßstab 1 : 5.000
Landratsamt Fürstenfeldbruck
-untere Naturschutzbehörde-
Fürstenfeldbruck, 21.07.1982

